

# **BL\_GERICHTE 810 19 267 vom 14. März 2017**

BL Gerichte, 2017-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_19\\_267](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_267)

FR: BL\_GERICHTE 810 19 267 du 14 mars 2017

IT: BL\_GERICHTE 810 19 267 del 14 marzo 2017

## **Regeste**

Jagdpatchvergabe (RRB Nr. 1292 vom 24. September 2019)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

### **E. 3**

Bewerben sich mehrere ranggleiche Jagdgesellschaften, entscheidet der Gemeinderat nach den Kriterien der Kontinuität und Qualität.

### **E. 4**

Der Gemeinderat ist verpflichtet das Revier zu verpachten, wenn sich mindestens eine Jagdgesellschaft um die Pacht bewirbt. Aus § 5 JagdG geht hervor, dass der Entscheid, an welche Jagdgesellschaft die Jagd zu verpachten ist, beim Gemeinderat liegt, wobei dieser unter der Voraussetzung, dass sich mindestens eine Jagdgesellschaft um die Pacht bewirbt, zur Reviervergabe verpflichtet ist. Dem Gemeinderat kommt bei diesem Entscheid - innerhalb des mit § 5 JagdG gesetzten Rahmens - ein Ermessensspielraum zu. Die Gemeinde verfügt somit bei der Vergabe der Jagdpatch über eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit und damit über Autonomie (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 10. Mai 2017 [ 810 16 318] E. 2.2 ; BLVGE 2001 S. 80 ff. E. 2b; jeweils mit Hinweisen).

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, im vorliegenden Fall sei § 5 Abs. 2 JagdG falsch angewendet worden, weil die Vergabe an die bisherige Jagdgesellschaft gemäss der bisherigen jahrzehntelangen Praxis vorgehe. Zudem sei der Sachverhalt insofern falsch ermittelt worden, als der Jagdverein A.\_\_\_\_ nicht nur über ein, sondern über zwei langjährige Mitglieder verfüge. Ausserdem habe sich der Sachverhalt seit dem angefochtenen Entscheid dahingehend verändert, dass ein Mitglied der Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ Anfang November 2019 verstorben sei und die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ damit nur noch zwei Mitglieder aufweise, welche über eine lange Jagderfahrung verfügten. Im Weiteren habe die Gemeinde die Kriterien der Kontinuität und Qualität willkürlich und nicht nachvollziehbar gewürdigt, indem sie mehrmals gegen den bisherigen Jagdverein A.\_\_\_\_ verfügt bzw. die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ bevorzugt habe. Der Aspekt der

Kontinuität sei einzig bei einer Vergabe an den Jagdverein A.\_\_\_\_ gewahrt. Alle Mitglieder des Jagdvereins A.\_\_\_\_ wiesen eine grosse und ausgezeichnete Jagderfahrung auf, welche im Vergleich zu einigen Mitgliedern der Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ teilweise deutlich grösser sei. Was die Qualität der Jagdausübung betreffe, so seien die Vorhaltungen der Gemeinde an den Jagdverein A.\_\_\_\_ unzutreffend und würden sich im Übrigen auch gegen die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ richten, da zwei ihrer Mitglieder früher beim Jagdverein A.\_\_\_\_ gejagt hätten. Die in der Verfügung vom 20. Februar 2019 hervorgehobene Jagdstrategie sei nicht relevant, da die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ über keine praktischen Jagdleistungen im Revier A.\_\_\_\_ verfüge.

4.3.1 Der Gemeinde kommt beim Entscheid, ob sie die Jagdpacht der bisherigen Jagdgesellschaft oder derjenigen mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger vergibt (§ 5 Abs. 2 JagdG), ein weiter Ermessensspielraum zu. Die Gemeinde ist bei ihrem Entscheid indes nicht völlig frei, sondern hat ihr Ermessen pflichtgemäss, das heisst unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere des Willkürverbots, der Grundsätze der Rechtsgleichheit sowie der Verhältnismässigkeit, auszuüben. Dabei hat sie neben den erwähnten Verfassungsprinzipien immer auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung zu beachten (vgl. René Wiederkehr/Paul Richli , Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts - Band I, Bern 2012, Rz. 1498; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann , Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., 2016, Rz. 409 ff.; BGE 138 I 305 E. 1.4.3; BGE 129 I 232 E. 3.3; BGE 122 I 267 E. 3b; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. April 2014 in: St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis [GVP] 2018 Nr. 40 S. 119; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich [VB.2009.00271] vom 21. Oktober 2009 E. 2.4). Der Entscheid hat sodann gestützt auf eine überprüfbare und sachliche Begründung zu erfolgen, zumal eine sachgerechte Anfechtung und Überprüfung von Ermessensentscheiden nur möglich ist, wenn die zuständige Instanz die Gründe für ihren Entscheid darlegt (vgl. Wiederkehr/Richli , a.a.O., Rz. 1499 mit Hinweisen).

4.3.2 Im Bereich der Jagdpachtvergabe hat sich die Ausübung des Ermessens insbesondere an der Zweckumschreibung von § 1 JagdG bzw. den darin aufgeführten Zielen des Jagdgesetzes, namentlich der Sicherstellung einer weidgerechten und nachhaltigen Ausübung der Jagd, zu orientieren. Der Gesetzgeber hat diesem Anliegen bis zu einem gewissen Grad bereits mit der Regelung von § 5 Abs. 2 JagdG, wonach die Jagdpacht der bisherigen Jagdgesellschaft oder derjenigen mit den meisten ortsansässigen Jägern zu vergeben ist, Rechnung getragen. In der Landratsvorlage zum altrechtlichen Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. März 1992 wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die bisherigen Pächter und die ortsansässigen Jäger durch ihre Ortskundigkeit und allfällige Ortsverbundenheit am ehesten Gewähr bieten, die mit der Jagdausübung verbundenen Pflichten erfüllen zu können (Vorlage an den Landrat betreffend Totalrevision der kantonalen Jagdgesetzgebung [Nr. 91/1] vom 8. Januar 1991, S. 14). Im Rahmen der Ermessensausübung ist demnach zu prüfen, welche Jagdgesellschaft am ehesten Gewähr bietet, die in § 1 Abs. 2 JagdG aufgeführten Ziele zu erreichen und die Vorgaben des Jagdgesetzes einzuhalten. Diesbezüglich stehen - entsprechend dem Kriterium der "Qualität" im Sinne von § 5 Abs. 3 JagdG - Aspekte wie die jagdliche Erfahrung der Mitglieder einer Jagdgesellschaft, deren Leistungsfähigkeit und Altersstruktur sowie die Einhaltung der Abschussplanung im Vordergrund. Auch sind in diesem Zusammenhang allfällige negative Vorkommnisse (Jagdvergehen, unweidmännisches Verhalten) zu berücksichtigen. Mit dem in § 5 Abs. 3 JagdG genannten Kriterium der "Kontinuität" wird in erster Linie nicht an die Erfahrung der Mitglieder einer

Jagdgesellschaft als solche angeknüpft. Der Begriff der "Kontinuität" bzw. "Beständigkeit" bezieht sich vielmehr auf den Fortbestand von etwas Bestehendem, hinsichtlich der Jagdpacht somit die Fortdauer der Pacht mit der bisherigen Jagdgesellschaft bzw. den bisherigen Jägerinnen und Jägern. Insofern verdeutlicht das Kriterium der "Kontinuität" die bereits in § 5 Abs. 2 JagdG statuierte privilegierte Position der bisherigen Jagdgesellschaft. Da sich die Jagdgesellschaft aus ihren Mitgliedern bzw. den einzelnen Jägerinnen und Jägern zusammensetzt, bezieht sich die Kontinuität zudem auf die Erfahrung der bisherigen Mitglieder der Jagdgesellschaft im fraglichen Revier. Somit wird im Rahmen dieses Kriteriums auch allfälligen Mitglieder Mutationen Rechnung zu tragen sein (vgl. KGE VV vom 13. Dezember 2017 [ 810 17 70 , 810 17 73] E. 5.3.5).

#### **E. 4.4**

Die Gemeinde führt im Vergabeentscheid und in der Vernehmlassung zusammengefasst aus, dass sie beide Bewerber gebeten habe, ihre Jagdstrategie darzulegen, und bei ihrem Entscheid die Nähe zum Jagdrevier A.\_\_\_\_, die Jagderfahrung der Mitglieder im Revier A.\_\_\_\_, die Altersstruktur der Mitglieder und allfällige Mitgliederfluktuationen berücksichtigt habe. Sie sei im Rahmen ihres Ermessens zum Schluss gekommen, dass die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ am ehesten Gewähr biete, die in § 1 Abs. 2 JagdG genannten Ziele zu erreichen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Der Beschwerdeführer gehe fälschlicherweise davon aus, dass gemäss § 5 Abs. 2 JagdG ein Anspruch der bisherigen Jagdgesellschaft auf Zuschlag der Jagdpacht bestehe. Was die geltend gemachte falsche Sachverhaltsdarstellung anbelange, so sei festzustellen, dass der Jagdverein A.\_\_\_\_ lediglich über ein Mitglied mit langjähriger Jagderfahrung im Revier A.\_\_\_\_ verfüge. Das zweite vom Beschwerdeführer genannte Mitglied verfüge zwar über langjährige Erfahrung, jedoch nicht im Revier A.\_\_\_\_. Zutreffend sei, dass mittlerweile ein Mitglied der Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ verstorben sei, womit diese noch über zwei Mitglieder mit langjähriger Erfahrung im Revier A.\_\_\_\_ verfüge. Im Weiteren sei festzustellen, dass die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ seit 2015 keine Austritte zu verzeichnen habe, während seit 2014 insgesamt neun Mitglieder aus dem Jagdverein A.\_\_\_\_ ausgetreten seien. Zusätzlich seien am 29. November 2019 zwei weitere Austritte aus dem Jagdverein A.\_\_\_\_ erfolgt, welcher somit eine höhere Fluktuationsrate aufweise als die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_. In der Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ seien sodann fünf Mitglieder als ortsansässig zu bezeichnen, dies gegenüber einem Mitglied beim Jagdverein A.\_\_\_\_.

#### **E. 4.5**

Der Regierungsrat erwog zusammengefasst, die Gemeinde habe in rechtskonformer Ermessensausübung über die Vergabe der Jagdpacht entschieden. Sie habe in ihrer Verfügung vom 20. Februar 2019 insbesondere die revierbezogene Jagderfahrung beider Jagdgesellschaften gewürdigt und berücksichtigt, dass beim Jagdverein A.\_\_\_\_ lediglich ein Mitglied über eine langjährige Erfahrung im Revier A.\_\_\_\_ verfüge, während dies bei der Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ auf drei Mitglieder zutrefte. Dass die Gemeinde die Vergabekriterien der Kontinuität und Qualität willkürlich angewendet und die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ bevorzugt habe, sei entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers nicht der Fall. 4.6.1 Soweit der Beschwerdeführer eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung dahingehend rügt, dass der Jagdverein A.\_\_\_\_ nicht lediglich über ein, sondern über zwei Mitglieder mit langer Jagderfahrung verfüge, kann ihm nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer verkennt namentlich, dass sich die Gemeinde diesbezüglich nicht auf die Jagderfahrung als solche, sondern auf die Jagderfahrung im Revier A.\_\_\_\_

bezog. Dass sie diesbezüglich von einem falschen Sachverhalt ausging, wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. 4.6.2 Ebenfalls nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer, soweit er geltend macht, der bisherigen Jagdgesellschaft sei gegenüber einer sich neu bewerbenden Jagdgesellschaft jeweils der Vorrang zu geben. Wie bereits dargelegt (E. 4.3.1 f. hiervor), steht es der Gemeinde gemäss § 5 Abs. 2 JagdG im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens frei, die Jagdpacht entweder an die bisherige Jagdgesellschaft oder diejenige Jagdgesellschaft mit den meisten ortsansässigen Jägern zu vergeben. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Gemeinde dieses Ermessen im vorliegenden Fall pflichtgemäss ausgeübt. Vorab ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinde bei ihrem Entscheid auf die im ersten Rechtsgang eingeholten Referenzen bzw. die darin enthaltenen Beanstandungen über den Jagdverein A.\_\_\_\_ abgestellt hat. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die fraglichen Vorhaltungen seien unzutreffend und würden sich auch gegen die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ richten, da zwei ihrer Mitglieder früher beim Jagdverein A.\_\_\_\_ gejagt hätten, braucht diese Frage somit vorliegend nicht vertieft zu werden. Dass die Gemeinde die neu eingeholten Referenzauskünfte, welche unterschiedlich ausgefallen seien, in massgeblicher Weise berücksichtigt hat, ist nicht ersichtlich. Die Gemeinde hat bei ihrem Entscheid wesentlich auf die Mitgliederstruktur der beiden Jagdgesellschaften abgestellt. Sie hat in diesem Zusammenhang namentlich berücksichtigt, dass die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ sowohl über deutlich mehr ortsansässige Mitglieder als auch über mehr Mitglieder mit Jagderfahrung im Revier A.\_\_\_\_ verfügt als der Jagdverein A.\_\_\_\_. Sie hat zudem darauf hingewiesen, dass seit 2014 insgesamt neun Mitglieder aus dem Jagdverein A.\_\_\_\_ ausgetreten seien, während die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ seit 2015 keine Austritte zu verzeichnen habe. Im Rahmen der Vernehmlassung führte sie ergänzend aus, dass im November 2019 zusätzlich zwei weitere Mitglieder aus dem Jagdverein A.\_\_\_\_ ausgetreten seien. Im Weiteren hat die Gemeinde den Umstand, dass bei der Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ insgesamt sechs Mitglieder nur jeweils einem Jagdverein angeschlossen seien, während beim Jagdverein A.\_\_\_\_ die überwiegende Mehrheit über eine Doppelmitgliedschaft verfüge und ein Mitglied sogar bei drei Jagdgesellschaften Mitglied sei, als möglichen Vorteil gewertet. Schliesslich hat die Gemeinde festgestellt, dass die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ ihre Jagdstrategie detailliert und überzeugend umschrieben habe und darin konkrete Ansätze vorgewiesen habe, wie sie in Bezug auf die einzelnen Ziele gemäss § 1 JagdG vorgehen würde. Wenn die Gemeinde gestützt auf diese - vom Beschwerdeführer nicht substantiiert bestrittenen - Faktoren der Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ den Vorzug vor dem Jagdverein A.\_\_\_\_ gab, beruht dies auf sachlichen Gründen und ist nicht zu beanstanden. Die Gemeinde hat schlüssig dargelegt, weshalb sie die strittige Jagdpacht unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität und der Qualität (§ 5 Abs. 3 JagdG) an die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ vergeben hat. Der allgemeine Hinweis des Beschwerdeführers, wonach die Mitglieder des Jagdvereins A.\_\_\_\_ eine grosse und ausgezeichnete Jagderfahrung aufwiesen, welche im Vergleich zu einigen Mitgliedern der Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ teilweise deutlich grösser sei, ändert daran nichts und vermag die Rechtmässigkeit der Ermessensausübung der Gemeinde nicht in Frage zu stellen.

#### **E. 4.7**

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Gemeinde die Jagdpacht für das Revier A.\_\_\_\_ für die Periode 2016 bis 2024 zu Recht an die Jagdgesellschaft B.\_\_\_\_ vergeben hat. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

## **E. 5**

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO). Demgemäss wird erkannt : ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 2. September 2020 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 2C\_690/2020) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.